

Die Ziele der Agrarreform in Oesterreich.

Von Privatdozenten Dr. Wittschieben,
Direktor des Statistischen Landesamtes für Steiermark.

Die Agrarreform ist heute mehr als ein politisches Schlagwort. Sie bildet ein volkswirtschaftliches Programm von sehr großer Tragweite, dessen Verwirklichung den neu entstandenen demokratischen Staatsweisen einen mächtigen Ruckhalt in sozial-, wirtschafts- und finanzpolitischer Hinsicht bieten soll. Tatsächlich sind bereits im Deutschen Reich, ebenso in Deutschösterreich, in Ungarn und Polen, in tschecho-slowakischen und im jugoslawischen Staate teils offizielle Rundgebungen, teils Normen mit Gesetzeskraft erlassen, welche die Agrarreform vorbereitend regeln. Die Raschheit, mit der die ganze Frage von den kaum eingelebten Regierungen der jungen Nationalstaaten behandelt wird, läßt deutlich den Eifer erkennen, mit welchem man dem Volkswillen entgegenzukommen bestrebt ist. In dieser Hinsicht stellt sich die Agrarreform als erste wirksam eingreifende Betätigung des demokratischen Prinzips dar, durch welche zunächst die Verteilung von Grund und Boden in sozial und wirtschaftlich zweckentsprechender Weise umgestaltet werden soll.

Die agrarsozialen Reformen um die Mitte des vorigen Jahrhunderts haben wenig befriedigt. Ihr einziges positives Ergebnis war allerdings die Begründung eines freien Bauernstandes. Die schrankenlose Freigabe von Grund und Boden und der Mangel eines Höfe- (Anerben-) Rechtes schufen jedoch gleichzeitig die Grundlagen für dessen Verelendung und Verschuldung. Die Aufkäufe von Bauerngütern zur Vergrößerung des Großgrundbesitzes (insbesondere von Jagddomänen) und zum Zwecke der Güterzertrümmerung nahmen, wie beispielsweise die amtliche Statistik der Bauernlegungen in Steiermark ausweist, so überhand, daß sich die Regierung veranlaßt sah, durch die kaiserliche Verordnung vom 9. August 1915 weiteren Aufzählungen des Bauernstandes einen Kiegel vorzuschieben.

Die Agrarreform geht jedoch in ihren Zielen viel weiter als diese rein prohibitive Maßnahme. Sie wendet sich vor allem gegen die größtenteils auf den Bauernlegungen beruhende Hypertrophie des Großgrundbesitzes, dessen wirtschaftlich schädigende Einwirkungen sie im Wege einer weitgehenden Enteignungsaktion zu beseitigen bestrebt ist. Die Regelung der zahlreichen Fragen, die mit der Enteignung zusammenhängen (Aus-

maß, Form, Verfahren, Entschädigung etc.), wird zunächst die gesetzgebenden Körperschaften beschäftigen. Die Kompetenzabgrenzungen zwischen National- und Landesversammlung, die anfänglich Schwierigkeiten bereiteten, sind im Prinzip bereits gelöst. Am weitesten ist man in Steiermark vorgeritten. Die steiermärkische Landesregierung hat Ende Dezember eine Enquete von Sachmännern unter dem Vorsitz des Freiherrn v. Mensi mit der Aufgabe betraut, die darauf bezüglichen Gesetzentwürfe auszuarbeiten. Danach will man den Großgrundbesitz auf ein gewisses Höchstmaß einschränken, ohne ihn jedoch (aus wirtschaftlichen Rücksichten) verschwinden zu lassen. Die ziffermäßige Abstufung des zulässigen Höchstmaßes ist im Entwurfe elastisch geregelt und variiert sehr, je nachdem es sich um land-, forst- oder alpwirtschaftlich genutzte Flächen handelt. Für erstere ist im Gesetzentwurfe bei normaler Ertragsfähigkeit eine Untergrenze von 120 und eine Obergrenze von 150 Hektar, bei minderer Ertragsfähigkeit die Grenze mit 200, beziehungsweise 240 Hektar angenommen. Bei Alpwiesen und Waldbland wurde von dem Grundsatz ausgegangen, daß zunächst eine möglichst rationelle Forst- und Weidewirtschaft anzustreben ist. Aus wirtschaftlichen Erwägungen wurde daher das zulässige Höchstmaß für diese Kulturgattungen mit 2000 Hektar festgelegt.

Unter gewissen Voraussetzungen kann die Enteignung auch ohne Rücksicht auf die Größe des Besitzes erfolgen. So beispielsweise bei Bauernglatern oder Gemeinschaftsalpen, die innerhalb der letzten 35 Jahre von Großgrundbesitzern zur Vergrößerung von Jagddomänen, zu Aufforstungszwecken oder zu Luxuszwecken aufgelöst worden sind; bei Grundstücken, die vorzugsweise nur im Wege der Verpachtung genutzt werden, und bei schlecht bewirtschafteten Grundstücken. Die Enteignung erfolgt über freiwilliges Anbot; nur im Weiterungsfalle soll mit der Zwangsenteignung vorgegangen werden.

Hand in Hand mit der Enteignung wird eine wohlorganisierte Besiedlungsaktion in der Weise eingeleitet, daß aus der gewonnenen Fläche Eigen-, Erbpacht- und Pachtgüter gebildet werden. Letztere sind ganz besonders dazu berufen, Landarbeitern, Heimkehrern, verabschiedeten Offizieren, pensionierten Beamten und ehemaligen Arbeitern und Dienstboten die Schaffung einer Existenz zu ermöglichen, da zur Erwerbung nur circa 10 Prozent des Kaufwertes erforderlich sind. Zur Sicherung dieser großzügigen Innenbesiedlung sind im Gesetzentwurfe alle jene Vorkehrungen vorgesehen, die sich auf die Herstellung der erforderlichen Baulichkeiten und Anlagen sowie auf die Beschaffung des notwendigen Fundus instructus beziehen. Abgesehen von der Vermehrung der Bodenproduktion, werden dadurch dem festhaften Bauernstande neue Elemente zugeführt. Der Gesetzentwurf, der überdies für einen heilsamen Bewirtschaftungszwang Sorge trifft, umfaßt 76 Paragraphen und regelt dieses schwierige Problem unter heikelster Rücksichtnahme auf alle damit zusammenhängenden wirtschaftlichen und sozialen Nebenfragen. Weitere Entwürfe behandeln die Abschaffung der Eigenjagdberechtigung, die Neuorganisation der Landesagrarchörden und die Verhinderung freihändiger Veräußerungen zwecks Hinterziehung der Enteignung.

Nunmehr beginnen sich auch die Zentralstellen in Wien mit der Agrarreform zu beschäftigen. Vor kurzem fand in Wien eine Beratung der zwischenstaatlichen Kommission für die Agrarreform statt. Den Gegenstand der Verhandlungen bildeten die Gesetzentwürfe über die Wiederbesiedlung gelegter Bauerngüter und Häusleranwesen sowie über den Abbau des landwirtschaftlichen Großgrundbesitzes.